

Unterrichtung

Hannover, den 09.06.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Tierversuchsfreie Methoden fördern, Kontrollen von Tierhaltungen verbessern

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9078

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -
Drs. 18/9366 Nr. 1

Der Landtag hat in seiner 110. Sitzung am 09.06.2021 folgende Entschließung angenommen:

Tierversuchsfreie Methoden fördern, Kontrollen von Tierhaltungen verbessern

Die EU-Tierversuchsrichtlinie (Richtlinie 2010/63/EU) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Tierschutzstandards bei Tierversuchen in nationales Recht umzusetzen. Über die Umsetzung der Richtlinie soll die Anzahl der für Versuche verwendeten Tiere auf ein Minimum reduziert und soweit möglich auf alternative, tierfreie Methoden zurückgegriffen werden. Wegen unzureichender Umsetzung der Tierversuchsrichtlinie hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Schutz von Versuchstieren vorgelegt. Dies ist ein wichtiger Schritt, um einem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken.

Nach aktuellen Erhebungen des BMEL wurden in Deutschland im Jahr 2019 2,9 Millionen Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Die Anzahl ist im Vergleich zum Jahr 2018 mit 2,82 Millionen Tieren sogar leicht angestiegen. Etwa die Hälfte der Tierversuche entfällt hierbei auf die Grundlagenforschung, ein Viertel auf gesetzlich vorgeschriebene Versuche (Regulatorik), beispielsweise zur Prüfung der Giftigkeit von Chemikalien oder Medikamenten, und ein Zehntel auf die angewandte Forschung, beispielsweise zur Entwicklung von Medikamenten.

In Niedersachsen ist das LAVES die zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen und die Genehmigung von Tierversuchen. Tierversuche zu regulatorischen Zwecken sind lediglich anzeigepflichtig. Tierversuche zu sonstigen Zwecken bedürfen einer Genehmigung. Nach § 7 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ist im Rahmen des Genehmigungsprozesses zu prüfen, ob der Zweck des Tierversuchs unerlässlich (Nr. 1) ist bzw. nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann (Nr. 2). Die Überwachung der Tierversuchseinrichtungen obliegt in Niedersachsen den Veterinärämtern der Kreise und kreisfreien Städte. Als Ergebnis des sogenannten Dialogprozesses zu der Aufgabenverteilung zwischen den kommunalen Veterinärbehörden und dem LAVES wird die Zuständigkeit für die Überwachung der Tierversuchseinrichtungen in Zukunft ebenfalls beim LAVES liegen. Die Überwachung von Tierversuchen erfolgt in Niedersachsen dadurch zukünftig durch eine zentrale Behörde. Dieses wird ausdrücklich begrüßt.

Im Bereich der alternativen, tierfreien Versuchsmethoden gibt es vielversprechende Ansätze, die in der Praxis bereits zum Einsatz kommen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang computerbasierte Modelle (z. B. In-Silico-Verfahren), induzierte pluripotente Stammzellen (iPSC), Multi-Organ-Chips oder 3D-Bioprinting. In Niedersachsen forscht beispielsweise der R2N-Verbund (replace and reduce) unter Beteiligung der Hochschulmedizinstandorte Hannover und Göttingen an tierfreien Ersatzmodellen im Bereich der Regulatorik und Infektionsexperimente.

Im Sinne eines besseren Tierschutzes müssen die Genehmigungspraxis und die Kontrolle für Tierversuche verbessert werden. Tierschutzverstöße, wie im Tierversuchslabor LPT im Landkreis Harburg im vergangenen Jahr offengelegt, dürfen sich nicht wiederholen. Das Potenzial alternativer tierfreier Methoden muss konsequent weiter erschlossen werden, um Tierversuche zu ersetzen bzw. weitestgehend zu verringern. Zu diesem Zweck müssen Ebenen übergreifend die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. die Kontrollfrequenz von Tierversuchseinrichtungen zu erhöhen, möglichst mittels unangekündigter Kontrollen.
2. tierfreie Forschungsprojekte, wie z. B. den R2N-Verbund-replace and reduce, in Niedersachsen weiterhin zu fördern.
3. einen Forschungspreis zur Förderung von Alternativen zu Tierversuchen zu initiieren.
4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass in der Lehre auf die Verwendung von getötenen Tieren verzichtet werden soll, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung das zulasse. Die Hochschulen sollen zudem Lehrmethoden entwickeln, um Tierversuche zu vermeiden.
5. sich auf Bundesebene für eine konsequente Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63/EU einzusetzen, um den rechtlichen Rahmen für ein möglichst hohes Tierschutzniveau zu schaffen.
6. sich auf Bundesebene für einheitliche Standards bei der Überwachung und an die zu Überwachenden einzusetzen.
7. sich auf Bundesebene für eine stärkere Verlagerung der Förderung von tierversuchsbasierten auf tierfreie Forschungsprojekte einzusetzen.
8. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen zu prüfen, wie für die Öffentlichkeit eine über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehende Transparenz und Zugang zu Informationen über Tierversuche geschaffen werden können.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, im Tierschutzrecht die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen,

1. dass jedes Tierversuchsvorhaben einer Genehmigungspflicht unterworfen wird,
2. dass die vorgeschriebenen Kontrollintervalle gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes für Einrichtungen und Betriebe, in denen Tierversuche durchgeführt werden, erhöht werden,
3. dass an geeigneter Stelle eine zentrale Datenbank dauerhaft eingerichtet und gepflegt wird, in der zentral verfügbare tierfreie Alternativverfahren digital erfasst und dargestellt werden und für Wissenschaftler und Vollzugsbehörden eine übersichtliche und verlässliche Möglichkeit zum Abruf entsprechender Informationen besteht,
4. die vorhandene BfR-Plattform zur Dokumentation durchgeführter Versuchsvorhaben um anzeigepflichtige Versuchsvorhaben zu erweitern und diese dabei insbesondere auch zur Darstellung von Versuchsansätzen zu nutzen, die in wissenschaftlichen Fachjournalen nicht publiziert werden.
5. dass lediglich wissenschaftlich nachgewiesen alternativlose und notwendige Versuchsvorhaben durchgeführt werden können.